

Merkblatt zur Kennzeichnung von selbst gebackenem Gebäck auf Märkten

(Stand Dezember 10)

Auf Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen werden von Ortsvereinen, Kindergärten, Schulen und Privatpersonen vielfach selbst gebackenes Gebäck angeboten.

Diese Erzeugnisse unterliegen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften, unabhängig davon, ob der Verkauf nur einmalig oder regelmäßig stattfindet oder nur zu karikativen Zwecken durchgeführt wird.

Diese Produkte müssen mindestens mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

1. **Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung):**
z.B. *Spritzgebäck, Kokosmakronen* oder *Gebäckmischung*.
2. **Zutatenverzeichnis:** Die verwendeten Zutaten sind alle anzugeben, möglichst in absteigender Reihenfolge der verwendeten Menge.
3. **Gewicht:** Das Gewicht des Packungsinhalts muss angegeben werden.
4. **Haltbarkeitsdatum:** Es muss ein Hinweis auf die voraussichtliche Haltbarkeit des Lebensmittels angegeben werden:
> *Mindestens haltbar bis: (z.B. 31.01.2011)* <
5. **Inverkehrbringer:** Der Name bzw. die Bezeichnung des Standbetreibers, des Vereins oder der Gruppe muss angegeben werden.

Die Kennzeichnung der Lebensmittel dient dem gesundheitlichen Verbraucherschutz und ist zwingend erforderlich.

Die Angaben können ohne großen Aufwand mit einem PC erstellt und auf Klebeetiketten ausgedruckt werden.

Für den Verkauf von selbst hergestellten Früchterzeugnissen (Marmeladen, Gelees, Fruchtaufstriche usw.) gelten ebenfalls klare Anforderungen an die Kennzeichnung.

Diese sind im **Merkblatt für Selbstvermarkter von Konfitüren, Marmeladen und Fruchtaufstrichen** zusammengefasst. Dieses Merkblatt ist bei der Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung oder als PDF-Datei im Internet unter „www.kreis-ahrweiler.de/pdf/Selbstvermarkter.pdf“ erhältlich.

Weitere Auskünfte sind bei der Lebensmittelüberwachung unter der Tel.-Nr.: 02641-975203 erhältlich.